

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 22. Dezember 1999

2270. Interpellation von Katharina Prelicz-Huber betreffend Psychiatrische Klinik Burghölzli, Zwangssterilisation und -kastration. Am 30. Juni 1999 reichte Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 99/288 ein:

In seinem Buch «Hirnris» einer Studie über die psychiatrische Klinik Burghölzli und deren Praktiken in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts greift der Autor, Willi Wottreng, u.a. das dunkle Kapitel der Zwangssterilisation und -kastration von sogenannten minderbemittelten Personen auf. Arme, Verwaarloste ZigeunerInnen, Behinderte oder aufmüpfige Frauen konnten gegen ihren Willen im Burghölzli «zum Wohle der Gesellschaft» kastriert oder sterilisiert werden, um keine weiteren, minderbemittelten Menschen auf die Welt zu bringen. Willi Wottreng zeigt in seinem Buch auf, dass auch die Sozialbehörden der Stadt Zürich diese Praxis unterstützten und mittrugen, waren sie es doch, die die städtischen Personen zur psychiatrischen Untersuchung und anschließenden Kastration bzw. Sterilisation ans Burghölzli überwiesen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Kennt der Stadtrat diese Vorwürfe und wie lautet seine Stellungnahme dazu?
2. Ist der Stadtrat bereit, diesen dunklen Teil der städtischen Sozialpolitik aufzuarbeiten?
 - Von Interesse waren folgende Themen:
 - Kindswegnahme aufgrund stadtmittlicher Anordnungen
 - Erstellung eines Überblicks unter Angabe der genauen Gründe über forcierte Sterilisation bzw. Kastrationen an Frauen und Männern aus sozialen Gründen in der Stadt in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts
 - Rolle und Haltung des damaligen Waisenamtes und der Armenpflege in Zusammenhang mit Kindswegnahme und Sterilisation bzw. Kastration
 - Gab es Weisungen diesbezüglich?
3. Ist der Stadtrat bereit abzuklären, ob Recht verletzt wurde und wer dafür verantwortlich war? Auch das damalige kantonale Recht kannte den Begriff der Körperverletzung.
4. Ist der Stadtrat bereit, der Forderung nach Rehabilitation der Opfer in der Form mindestens einer Entschuldigung für illegale Eingriffe wie forcierte Sterilisation und Kastration auszusprechen? Der Autor der Studie «Hirnris» nennt namentlich die gesetzeswidrige Sterilisierung zweier Frauen, Cecilia und Erika Weber (Namen geändert). Demzufolge war deren Sterilisierung hauptsächlich eine vorsorgliche Massnahme zur Einsparung von Armengeldern und zur Verhütung minderwertigen Nachwuchses.
5. Inwieweit kann der Stadtrat darauf hinwirken, dass der Kanton, insbesondere die psychiatrische Universitätsklinik, auch ihre Archive öffnet?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Der Stadtrat kennt die Vorwürfe und ist sich bewusst, dass eugenisches Gedankengut nicht nur in der Psychiatrie Verbreitung fand, sondern auch in der städtischen Sozial- und Gesundheitspolitik in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts seinen Niederschlag gefunden hat. Es sind bereits heute genügend Fakten aus der wissenschaftlichen Literatur bekannt geworden, die belegen, dass rassenhygienische Theorien und sozialdarwinistische Strömungen auch in die sozialpolitischen Praxis der Stadt Zürich Eingang gefunden haben. Diese Denkmuster ausserten sich nicht nur in sozial mo-

tivierten Kastrationsfällen, sondern ebenso in anderen sozialpolitischen Massnahmen. Nachlesen lassen sich die Auswirkungen und Umsetzungen solcher Theorien nicht nur im Buch «Hirnris» von Wilh. Wottreng, sondern beispielsweise auch in der Dissertation der Zürcher Historikerin Nadja Ramsauer zur Geschichte des Vormundchaftswesens der Stadt Zürich, die über die Praxis und den Diskurs bei Kindswegnahmen in der ersten Jahrhunderthalft Aufschluss gibt.

Der Stadtrat ist sich im Klaren darüber, dass die Forschungsarbeiten zu diesen Themen noch ziemlich lückenhaft sind und noch keine Auskunft zu geben vermögen über das tatsächliche Ausmass der fragwürdigen staatlichen Interventionen. Für das Verständnis der sozialen und politischen Umstände und Voraussetzungen, die zur Umsetzung von solchen Werthaltungen geführt haben, sind noch weitere umfassende und vergleichend arbeitende sozialhistorische Untersuchungen nötig. Es wäre verfrüht, jetzt schon Vermutungen über das tatsächliche Ausmass der Fälle und der Rolle der Stadt Zürich anzustellen. Der Stadtrat begrüsst deshalb die Aufklärungsarbeit durch historische Forschungen ausdrücklich. Historische Archivarbeit ist nicht nur wichtig zum Schliessen einer Wissenslücke zur Vergangenheit der Stadt Zürich. Ergebnisse historischer Untersuchungen, die auch heutige sozialpolitische Fragen und ethische Konflikte in ihre Überlegungen mit einbeziehen, können auch für eine zukünftige Sozialpolitik fruchtbar gemacht werden. Der Stadtrat ist also nicht nur interessiert an der Aufarbeitung der Faktenlage zu diesen historischen Fragen. Er erhofft sich darüber hinaus Aufschlüsse über die sozialen und politischen Mechanismen und Wirkungsmächte, die solches Handeln der Stadt Zürich möglich gemacht und politische Skrupel ausgeblendet haben. Der heutige sozialhistorische Wissensstand lässt erwarten, dass die Stadt Zürich in Bezug auf ihr Engagement bei sozialpolitisch motivierten Kastrationen, Kindswegnahmen und anderen staatlichen Eingriffen im schweizerischen Vergleich kein Sonderfall war. Als grösste Stadt der Schweiz, die gerade im psychiatrischen Bereich um die Jahrhundertwende europaweite Ausstrahlung genoss, hat die Stadt Zürich eine besondere Verantwortung im Umgang mit dunklen Flecken in ihrer Vergangenheit. Dies besonders, weil neuere Forschungen deutlich machen, dass rassenhygienisches und eugenisches Gedankengut in der Schweiz wirkungsmächtiger war als bisher angenommen.

Der Stadtrat bejaht deshalb grundsätzlich die fundierte sozialhistorische Aufarbeitung der Rolle der Sozialbehörden der Stadt Zürich in diesen Fragen und unterstützt deshalb auch die konsequente Öffnung der Archive unter Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen des Archivgesetzes. Die Stadt Zürich ist in der glücklichen Lage, einen Grossteil der Sozialakten im Stadtarchiv Zürich sicher aufzubewahren. So sind die so genannten Abhorbogen des Fürsorgeamts ab 1893 im Stadtarchiv vorhanden, ebenso die Akten des Erkundungsdienstes des Sozialamtes, ferner die Fallakten des Jugendamtes seit dessen Gründung 1926 und Personenakten der Vormundschaftsbehörde ab 1893 sowie Personenakten der Amtsvormundschaft ab 1908. Der Umfang der genannten Quellen im fraglichen Zeitraum umfasst mehrere hundert Laufmeter. Die Akten sind zum Teil noch palettiert, es sind also noch nicht alle Akten vom Stadtarchiv archivalisch geordnet und benutzbar gemacht worden.

§ 10 des Archivgesetzes vom 24. September 1995 sieht vor, dass Amtsgeheimnis und Datenschutz für die Akten in den Archiven während einer Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod der Betroffenen gelten. Falls der Todeszeitpunkt ungewiss ist, gilt eine generelle Schutzfrist bis 100 Jahre nach der Geburt. Diese Frist kann jedoch durch die öffentlichen Organe aus wichtigen Gründen verkürzt werden, indem zu Forschungswecken die Aktenemtsicht bewilligt wird. Diese wichtigen Gründe erscheinen dem Stadtrat in diesem Fall gegeben.

Zu Frage 2: Der Stadtrat ist bereit, die sozialhistorische Aufarbeitung des «dunklen Teils» der städtischen Sozial- und Gesundheitspolitik zu befördern, indem interessierten Forscherinnen und Forschern mit begründetem Forschungsinteresse Zugang zu den Akten im Stadtarchiv gewährt wird. Allerdings besteht der Stadtrat ausdrücklich darauf, dass im Interesse des Persönlichkeitsschutzes alle Namen von Opfern bzw. Klientinnen und Klienten anonymisiert werden.

Die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen können zum Teil bereits heute aus der erwähnten Dissertation von Nadja Ramsauer beantwortet werden. Der Stadtrat möchte jedoch deutlich festhalten, dass er die Formulierung und Beantwortung von Fragen ausdrücklich den Forschenden überlassen will.

Zu Frage 3: Erst Forschungsarbeiten können das tatsächliche Ausmass der Rechtsverletzungen abschätzen. Aus heutiger juristischer Sicht ist jedoch davon auszugehen, dass die allermeisten Tatbestände verjährt sind. Eine moralische Verjährung existiert jedoch nicht.

Zu Frage 4: Der Stadtrat geht davon aus, dass eine Entschuldigung an die Adresse von zwei zufällig ausgewählten Sterilisationsopfern nicht genügt. Für den Stadtrat steht die historische Aufarbeitung der komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Rolle von Stadt und Kanton Zürich in Bezug auf Psychiatrie und der Sozialpolitik im Vordergrund. Aus diesem Grund arbeitet die Stadt auch in einer kantonalen Arbeitsgruppe «Opfer der Psychiatrie und der Sozialbehörden» mit Ziel des Engagements der Stadt Zürich in dieser Gruppe. Ist es, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, nach Mitteln und Möglichkeiten zu suchen, um die historische Aufarbeitung dieses Themenbereichs und die Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen.

Zu Frage 5: In der Arbeitsgruppe der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich «Opfer der Psychiatrie und der Sozialbehörden», in der auch die Stadt Zürich mit einer Vertreterin vertreten ist, wird auch die Frage der Archivöffnung der psychiatrischen Universitätsklinik diskutiert. Die Vertreterin der Stadt Zürich wirkt auf eine Öffnung aller einschlägigen Archive im oben genannten Sinn hin.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber